RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÜR DIE FÖRDERUNG DER NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN
(Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2018)

Die Landeshauptstadt Bregenz kann nach Maßgabe dieser Richtlinie für förderbare Maßnahmen gemäß Punkt 1. Zuschüsse gewähren und schafft somit einen Anreiz zur Reduktion des Energieverbrauches sowie der Verringerung von CO_2 -Emissionen.

Die förderbare Maßnahme ist in Bregenz umzusetzen. Die Förderung besteht in der Gewährung von einmaligen Geldbeträgen.

1. Förderbare Maßnahmen

a) Der Einbau von Biomasse-Kleinanlagen in Wohngebäuden. Gefördert werden Privatpersonen.

b) Der Ersatz von Einzelöfen durch Pelletseinzelöfen als alleiniges Heizsystem für Wohnungen. Gefördert werden Privatpersonen.

c) Der Anschluss von Wohngebäuden an Nahwärmeversorgungsanlagen. Gefördert werden Privatpersonen.

d) Die Errichtung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder zur Raumheizungsunterstützung. Gefördert werden grundsätzlich Privatpersonen, wobei eine Ausnahmeregelung gemäß Pkt 3. d) möglich ist.

e) Die Errichtung von Photovoltaik und anderen Ökostromanlagen (wie z.B. Biogas, Kraft-Wärme-Kopplung, Kleinwasserkraft, Brennstoffzellen). Gefördert werden Privatpersonen, Vereine, sämtliche Institutionen und alle anderen juristische Personen, auch wenn sie auf Gewinn gerichtet sind.

2. Förderansuchen

a) Das Förderansuchen (Formular) ist schriftlich beim Amt der Landeshauptstadt Bregenz einzubringen und hat auch zu enthalten, dass die Förderungswerbenden erklären, die gegenständliche Richtlinie zu kennen und diese als Grundlage zur Gewährung der Förderung akzeptieren.

   Für eine Förderung gemäß Punkt 1. a), 1. c) und 1 d). ist dem Förderansuchen eine Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung beizulegen.

Für eine Förderung gemäß Punkt 1. c). ist ein Nachweis der Anschlusskosten zu erbringen. Dazu sind eine Kopie der Rechnung sowie des Einzahlungsbeleges beizulegen.

Für Förderansuchen gemäß Punkt 1. b) ist der Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast zu erbringen. Der Nachweis erfolgt nach der Kachelofenrichtlinie. Es darf außerdem kein weiteres Heizgerät installiert sein. Dem Förderansuchen sind eine Kopie der Rechnung sowie des Einzahlungsbeleges beizulegen.

b) Für Ansuchen gemäß Punkt 1. d) und 1. e) ist bei thermischen Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen die Einhaltung der Empfehlungen des Leitfadens „Solaranlagen planen und gestalten“, der im Juni 2013 vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Energie, Klimaschutz und klimaschutzrelevante Ressourcen herausgegeben wurde, Voraussetzung für den Erhalt der städtischen Förderbeträge.

   Dem Förderansuchen für Anlagen zur Erzeugung von Ökostrom (Photovoltaik und anderen Ökostromanlagen) gemäß Punkt 1. e) ist ein Nachweis der installierten Leistung sowie eine Kopie der Rechnung samt Einzahlungsbeleg beizulegen.

c) Bei Wohngebäuden gilt für alle Maßnahmen nach Punkt 1. a) und 1. d) die Zuerkennung der Landesförderung als Voraussetzung. Die Fördervoraussetzungen entsprechen somit der jeweils gültigen Energieförderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung.

3. Ausmaß der Förderung

a) Biomasseheizanlagen für Wohngebäude gemäß Punkt 1. a) werden mit einem einmaligen Zuschuss von 500 Euro pro Anlage gefördert, wenn eines der nachstehenden Heizsysteme zum Einsatz kommt:

   - Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit einem Pufferspeicher als Zentralheizung
   - Automatische Hackgut- und Pelletsanlagen als Zentralheizungen
   - Kachelöfen und Kaminöfen als Zentralheizung

b) Der Ersatz vorhandener Einzelöfen durch Pelletseinzelöfen als alleiniges Heizsystem für Wohnungen nach Punkt 1. b) wird mit einem einmaligen Zuschuss von 300 Euro pro Anlage gefördert.

c) Der Anschluss an Nahwärmenetze wird für Wohngebäude mit weniger als 10 Wohneinheiten mit einem einmaligen Zuschuss von bis zu 150 Euro je angeschlossener Wohneinheit gefördert. Für Wohngebäude mit 10 und mehr

angeschlossenen Wohneinheiten wird ein einmaliger Zuschuss bis zu 100 Euro je angeschlossener Wohneinheit gewährt. Dabei ist die Summe der Zuschüsse pro Wohngebäude mit 25 % der spezifischen Anschlusskosten gedeckelt.

d) Die Errichtung von thermischen Solaranlagen nach Punkt 1. d) wird mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 % der Landesförderung gefördert. Die Förderhöhe ist für neu errichtete Wohngebäude jedoch mit maximal 1.500 Euro je Anlage im Fall reiner Warmwasserbereitung bzw. 2.000 Euro je Anlage im Fall einer Heizungsunterstützung begrenzt.

   Für Anlagen auf Nichtwohngebäuden, z.B. auf Gewerbebetrieben oder Vereinsgebäuden, wird gesondert in den städtischen Gremien entschieden.

e) Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird mit einem Investitionszuschuss von 150 Euro je kWp installierter Leistung gefördert. Mit Ausnahme von Bürgerbeteiligungsanlagen wird die Förderung nur für die ersten 20 kWp ausbezahlt. Das Fördervolumen ist somit mit maximal 3.000 Euro gedeckelt. Für andere Anlagen zur Erzeugung von Ökostrom wird gesondert in den städtischen Gremien entschieden.

4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

5. Überprüfung und Rückerstattung

Zu Unrecht bezogene Zuschüsse hat der:die Förderungswerber:in binnen Monatsfrist zurückzuzahlen. Dasselbe gilt, wenn die geförderte Anlage vor Ablauf von fünf Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt oder wesentlich in ihrer Funktion eingeschränkt wird. Der Landeshauptstadt Bregenz steht diesbezüglich ein entsprechendes Prüfungsrecht zu. Es ist der Landeshauptstadt Bregenz daher nach Bekanntgabe eines Termins, Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren, um die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Förderungswerbenden haben bei der Prüfung eine Mitwirkungspflicht. Wird dieser nicht nachgekommen oder wird die Prüfung behindert, so ist die Förderung sofort zurückzubezahlen.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister